

## **Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GeschO GGR)**

vom 6. März 2013

(Stand am 1. Mai 2018)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Konstituierung	1
Art. 1 <sup>bis</sup> Unabhängigkeit der Ratsmitglieder	1
Art. 2 Unvereinbarkeit von Ämtern und Funktionen	1
Art. 3 Ausstandspflicht	2
Art. 4 Auskunfts- und Einsichtsrecht	2
Art. 5 Teilnahmepflicht	3
Art. 6 Beschlussfähigkeit	3
Art. 7 Wahlen und Abstimmungen im Rat und in den Organen	3
Art. 8 Sitzungsgeld und Entschädigung	3
Art. 9 Stellung der Verwaltungsbehörden	4
<b>Zweiter Titel: Organe des Rats</b>	<b>4</b>
<b>1. Kapitel: Grundlagen</b>	<b>4</b>
Art. 10 Zusammensetzung und Wahl	4
Art. 11 Einladung	4
Art. 12 Teilnahmepflicht	4
Art. 13 Stellvertretung	4
Art. 14 Protokoll	4
Art. 15 Grundsätze der Arbeit der Organe	5
Art. 16 Grundsätze der Oberaufsicht	6
Art. 17 Zusammenarbeit zwischen den Organen	6
Art. 18 Berichterstattung und Anträge	7
Art. 19 Öffentlichkeit und Information	7
Art. 20 Bindung an das Amtsgeheimnis	7
<b>2. Kapitel: Büro</b>	<b>7</b>
Art. 21 Zusammensetzung und Wahl	7
Art. 22 Zuständigkeiten	8
Art. 23 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	9
Art. 24 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten	9
Art. 25 Aufgaben der Sekretärinnen und Sekretäre	9
Art. 26 Aufgaben der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers	9
<b>3. Kapitel: Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>10</b>
Art. 27 Zusammensetzung und Wahl	10
Art. 28 Zuständigkeiten	10
<b>3<sup>bis</sup>. Kapitel: Geschäftsprüfungskommission</b>	<b>11</b>
Art. 28 <sup>bis</sup> Zusammensetzung und Wahl	11
Art. 28 <sup>ter</sup> Zuständigkeiten	11
Art. 28 <sup>quater</sup> Berichterstattung im Rahmen der Oberaufsicht	11
<b>4. Kapitel: Sachkommission</b>	<b>11</b>
Art. 29 Zusammensetzung und Wahl	11
Art. 30 Zuständigkeiten	12
<b>5. Kapitel: Einbürgerungskommission</b>	<b>12</b>
Art. 31 Zusammensetzung und Wahl	12
Art. 32 Zuständigkeiten	12

<b>6. Kapitel: Parlamentarische Untersuchungskommission</b>	<b>12</b>
Art. 32 <sup>bis</sup> Zusammensetzung und Wahl	12
Art. 32 <sup>ter</sup> Zuständigkeiten	13
Art. 32 <sup>quater</sup> Verfahren	13
Art. 32 <sup>quinqüies</sup> Informationsrechte	14
Art. 32 <sup>sexies</sup> Informationen und Akten unter Amtsgeheimnis	14
Art. 32 <sup>septies</sup> Einvernahme von Personen aus der Stadtverwaltung	15
Art. 32 <sup>octies</sup> Betroffene Personen	15
Art. 32 <sup>novies</sup> Stellung des Stadtrats	15
Art. 32 <sup>decies</sup> Abschluss der Untersuchung	15
<b>Dritter Titel: Sitzungen des Rats</b>	<b>16</b>
<b>1. Kapitel: Grundlagen</b>	<b>16</b>
Art. 33 Öffentlichkeit	16
Art. 34 Öffentliche Einsichtnahme	16
Art. 35 Publikum	16
Art. 36 Medien	16
Art. 37 Protokoll	17
Art. 38 Veröffentlichung der Beschlüsse	17
<b>2. Kapitel: Einladung und Verhandlungsgegenstände</b>	<b>18</b>
Art. 39 Einberufung	18
Art. 40 Einladung und Zustellung der Geschäfte	18
Art. 41 Aktenauflage	18
<b>3. Kapitel: Ablauf</b>	<b>18</b>
Art. 42 Sitzungsleitung	18
Art. 43 Vorberatung	19
Art. 44 Beratung	19
Art. 45 Gemeinsame Beratung	19
Art. 46 Worterteilung	19
Art. 47 Wortmeldungen	20
Art. 48 Wortenzug	20
Art. 49 Eintretensdebatte	21
Art. 50 Detailberatung und Schlussabstimmung	21
Art. 51 Erledigung	21
Art. 52 Antragsrecht	21
Art. 53 Rückkommen	21
Art. 54 Ordnungsantrag	21
<b>4. Kapitel: Erklärungen</b>	<b>22</b>
Art. 55 Kommissionserklärung	22
Art. 56 Fraktionserklärung	22
Art. 57 Persönliche Erklärung	22
<b>5. Kapitel: Wahlen und Abstimmungen</b>	<b>23</b>
Art. 58 Grundsätze bei Wahlen	23
Art. 59 Offene Wahlen	23
Art. 60 Geheime Wahlen	23
Art. 61 Grundsätze bei Abstimmungen	24
Art. 62 Offene Abstimmungen	24
Art. 63 Geheime Abstimmungen	24

Art. 64	Verfahren bei mehreren Anträgen	25
<b>6. Kapitel: Fragestunde</b>		<b>25</b>
Art. 65	Grundsätze	25
Art. 66	Ordentliche Fragestunde	25
Art. 67	Ausserordentliche Fragestunde	26
<b>Vierter Titel: Geschäfte des Rats</b>		<b>26</b>
<b>1. Kapitel: Grundlagen</b>		<b>26</b>
Art. 68	Geschäftsarten	26
Art. 69	Einreichung	26
Art. 70	Rückzug	26
Art. 71	Abschreibung unbehandelter parlamentarischer Vorstösse	27
Art. 72	Anhörungsrecht	27
<b>2. Kapitel: Motion</b>		<b>27</b>
Art. 73	Gegenstand	27
Art. 74	Überweisung	27
Art. 75	Vorlage und Antragstellung	27
Art. 76	Erledigung	28
Art. 77	Dringlicherklärung	28
Art. 78	Abänderung und Umwandlung	28
Art. 79	Globalbudgetmotion	28
<b>3. Kapitel: Postulat</b>		<b>29</b>
Art. 80	Gegenstand	29
Art. 81	Überweisung	29
Art. 82	Berichterstattung und Antragstellung	29
Art. 83	Erledigung	29
Art. 84	Dringlicherklärung	29
Art. 85	Globalbudgetpostulat	30
<b>3<sup>bis</sup>. Kapitel: Parlamentarische Initiative</b>		<b>30</b>
Art. 85 <sup>bis</sup>	Gegenstand	30
Art. 85 <sup>ter</sup>	Vorläufige Unterstützung	30
Art. 85 <sup>quater</sup>	Vorlage und Antragstellung	31
Art. 85 <sup>quinquies</sup>	Erledigung	31
<b>4. Kapitel: Interpellation</b>		<b>31</b>
Art. 86	Gegenstand	31
Art. 87	Beantwortung und Diskussion	31
<b>5. Kapitel: Anfragen</b>		<b>31</b>
Art. 88	Gegenstand	31
Art. 89	Beantwortung	32
<b>6. Kapitel: Beschlussantrag</b>		<b>32</b>
Art. 90	Gegenstand	32
Art. 91	Verfahren und Umsetzung	32

<b>Fünfter Titel: Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz</b>	<b>33</b>
Art. 92 Fraktionen	33
Art. 93 Interfraktionelle Konferenz	33
<b>Sechster Titel: Schlussbestimmungen</b>	<b>33</b>
Art. 94 Aufhebung bisherigen Rechts	33
Art. 95 Übergangsbestimmungen	33
Art. 96 Referendum und Inkrafttreten	34

## **Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Konstituierung**

<sup>1</sup> Nach den Gesamterneuerungswahlen, spätestens zwei Monate danach, beruft der Stadtrat die Ratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung ein.

<sup>2</sup> Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

<sup>3</sup> Unter dessen Vorsitz wählt der Rat die Präsidentin oder den Präsidenten.

<sup>4</sup> Anschliessend wählt der Rat die weiteren Organe nach dem zweiten Titel.

### **Art. 1<sup>bis</sup> Unabhängigkeit der Ratsmitglieder<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.

<sup>2</sup> Beim Eintritt in den Rat sowie bei Änderungen unterrichtet jedes Ratsmitglied die Ratschreiberin oder den Ratschreiber schriftlich über:

- a. seine berufliche Tätigkeit,
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup> Das Büro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und sorgt für die Veröffentlichung der Interessenbindungen.

<sup>4</sup> Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in einem Organ oder im Rat äussern.

### **Art. 2 Unvereinbarkeit von Ämtern und Funktionen**

<sup>1</sup> Unvereinbar mit dem Amt der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten sind folgende Ämter:

- a. Präsidentin oder Präsident der Rechnungsprüfungskommission<sup>2</sup>,
- b. Präsidentin oder Präsident der Geschäftsprüfungskommission<sup>3</sup>,
- c. Präsidentin oder Präsident der Sachkommission,
- d. Präsidentin oder Präsident der Einbürgerungskommission.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>2</sup> Unvereinbar mit dem Amt der Präsidentin oder des Präsidenten einer Kommission des Rats ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten einer weiteren Kommission.

<sup>3</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission sind folgende Funktionen<sup>4</sup>:

- a. Angestellte der Stadt Adliswil,
- b. Angestellte und Lehrpersonen der Schule Adliswil.

### **Art. 3 Ausstandspflicht**

<sup>1</sup> Ratsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie vom Geschäft als einzelne unmittelbar betroffen sind:

- a. in eigener Sache,
- b. in Angelegenheiten einer ihnen infolge Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehenden Person,
- c. in Angelegenheiten einer Körperschaft, Personenverbindung oder Institution, bei denen sie in leitender Stellung tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.

<sup>2</sup> Bei Geschäften, welche die Oberaufsicht über ihren Tätigkeitsbereich betreffen, treten im Dienst der Stadt Adliswil stehende Ratsmitglieder in den Ausstand.

<sup>3</sup> Für die Behandlung des Budgets und allgemeinverbindlicher Erlasse besteht keine Ausstandspflicht.

<sup>4</sup> Ratsmitglieder melden Ausstandsgründe der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Beginn der Beratung. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Rat bzw. das entsprechende Organ.

### **Art. 4 Auskunfts- und Einsichtsrecht**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder können in Unterlagen, die den vorberatenden Organen zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände des Rats vorgelegt worden sind, Einsicht nehmen, soweit sie nicht dem Amtsgeheimnis unterstehen.

<sup>2</sup> Sie verfügen bei der Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit gegenüber der Verwaltung über Auskunfts- und Einsichtsrechte, soweit nicht überwiegende Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Soweit Ratsmitglieder sowie übrige Teilnehmende von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits an dieses gebunden.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

**Art. 5 Teilnahmepflicht**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfall haben sie sich bis zur darauffolgenden Sitzung unter Angabe des Verhinderungsgrunds beim Ratssekretariat zu entschuldigen.

<sup>2</sup> Gegen Ratsmitglieder, die einer Sitzung unentschuldigt fernbleiben, trifft das Büro die notwendigen Massnahmen in sinngemässer Anwendung des Gesetzes über die Ordnungsstrafen<sup>5</sup>.

**Art. 6 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Rat sowie seine Organe sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Wird im Verlauf einer Sitzung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, ist nach einer kurzen Aussetzung der Verhandlungen eine Zählung der anwesenden Mitglieder vorzunehmen.

<sup>3</sup> Stellt die Präsidentin oder der Präsident fest, dass der Rat oder das Organ nicht beschlussfähig ist, hebt sie oder er die Sitzung auf.

**Art. 7 Wahlen und Abstimmungen im Rat und in den Organen<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Abweichende Bestimmungen vorbehalten, entscheidet der Rat mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder können einer Sachvorlage zustimmen, sie ablehnen oder sich dazu enthalten.

<sup>3</sup> Im Büro und in den Kommissionen des Rats können die Mitglieder im Rahmen der Vorberatung bei der Schlussabstimmung einer Sachvorlage ausschliesslich zustimmen oder sie ablehnen (Stimmzwang).

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wählt und stimmt mit.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit fällt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.

**Art. 8 Sitzungsgeld und Entschädigung**

Die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder des Büros und der Kommissionen beziehen für im Zusammenhang mit ihrem Amt anfallende Aufgaben eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Entschädigungserlasses<sup>7</sup>.

---

<sup>5</sup> LS 312.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>7</sup> Verordnungssammlung Nr. 112.

## **Art. 9 Stellung der Verwaltungsbehörden**

Die dem Stadtrat nach dieser Geschäftsordnung zustehenden Befugnisse und Pflichten stehen in ihrem amtlichen Wirkungskreis sinngemäss auch der Schulpflege und den eigenständigen Kommissionen zu.

## **Zweiter Titel: Organe des Rats**

### **1. Kapitel: Grundlagen**

#### **Art. 10 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Organe des Rats sind das Büro, die Rechnungsprüfungskommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Sachkommission, die Einbürgerungskommission sowie Spezialkommissionen<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Ihre Zusammensetzung und Wahl richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung<sup>9</sup> und dieser Geschäftsordnung.

<sup>3</sup> Die Fraktionen sind bei der Bestellung der Organe gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

#### **Art. 11 Einladung**

Die Organe versammeln sich auf Einladung ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

#### **Art. 12 Teilnahmepflicht**

Die Mitglieder der Organe sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Artikel 5 gilt sinngemäss.

#### **Art. 13 Stellvertretung**

<sup>1</sup> Verhinderte Mitglieder der Sachkommission, der Einbürgerungskommission sowie der Spezialkommissionen können sich durch ein anderes Ratsmitglied vertreten lassen.

<sup>2</sup> Stellvertretungen sind im Protokoll festzuhalten.

#### **Art. 14 Protokoll<sup>10</sup>**

<sup>1</sup> Die Organe führen ein Protokoll.

<sup>2</sup> Sie können das Protokoll mit Zustimmung des Büros durch Dritte führen lassen.

---

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>9</sup> Verordnungssammlung Nr. 101.

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>3</sup> Nach Ausfertigung des Protokolls wird dieses den Kommissionsmitgliedern sowie den weiteren anwesenden Personen zugestellt.

<sup>4</sup> Einwendungen gegen das Protokoll sind innert fünf Tagen nach Zustellung in Textform an die Kommission zu richten. Über wesentliche Einwendungen entscheidet die Kommission an der nächsten Sitzung. Der Entscheid ist endgültig.

<sup>5</sup> Abgenommene Protokolle sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Ratssekretariat zuzustellen. Sie werden dem zuständigen Mitglied des Stadtrats sowie der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber zuhanden der Ratsakten zugestellt.

<sup>6</sup> Die Protokolle sind vertraulich.

<sup>7</sup> Den übrigen Ratsmitgliedern steht das Recht zu, die Protokolle einzusehen. Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber sorgt dafür, dass die Protokolle von den Ratsmitgliedern in geeigneter Weise eingesehen werden können.

<sup>8</sup> Das Büro, die Rechnungsprüfungskommission, die Geschäftsprüfungskommission sowie die Parlamentarische Untersuchungskommission können zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verwaltungs- oder Justizverfahren beschliessen, ein Protokoll dem Amtsgeheimnis zu unterstellen und die Einsichtnahme zu beschränken<sup>11</sup>.

<sup>9</sup> Das Büro kann nach Abschluss der Beratungen des Rats auf Gesuch hin Dritten Einsicht in Protokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. Das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten.

<sup>10</sup> Die Vertraulichkeit der Protokolle endet zehn Jahre nach Abschluss der Beratungen des Rats. Das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten.

## **Art. 15 Grundsätze der Arbeit der Organe**

Die Organe oder von ihnen beauftragte Ausschüsse können im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags:

- a. Mitglieder des Stadtrats zu ihren Sitzungen einladen; diese können sich im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission durch Angestellte der Verwaltung vertreten lassen,
- b. vom Stadtrat oder vom zuständigen Mitglied des Stadtrats Informationen über Leistungsumschreibungen verlangen sowie Akten einsehen, auf welche die vom Stadtrat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen,
- c. im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Angestellte der Verwaltung zu den vorgelegten Geschäften befragen,
- d. im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats oder dem für die Dienstaufsicht zuständigen Organ in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen,

---

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

- e. Sachverständige zu Befragungen beziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben sowie Augenscheine vornehmen,
- f. Vertretungen interessierter Kreise anhören,
- g. den Stadtrat beauftragen, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

#### **Art. 16 Grundsätze der Oberaufsicht<sup>12</sup>**

<sup>1</sup> Der Rat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Stadtrats und der Stadtverwaltung sowie über den Finanzhaushalt periodisch und unabhängig von einer Vorlage aus.

<sup>2</sup> Der Rat beurteilt im Rahmen der Oberaufsicht das Handeln des Stadtrats und der Stadtverwaltung nach den folgenden Kriterien:

- a. Rechtmässigkeit,
- b. Ordnungsmässigkeit,
- c. Zweckmässigkeit,
- d. Wirksamkeit,
- e. Wirtschaftlichkeit.

<sup>3</sup> Die Oberaufsicht ist eine politische Kontrolle und unterzieht das Handeln des Stadtrats und der Stadtverwaltung einer politischen Beurteilung. Sie umfasst insbesondere nicht die Befugnis, Entscheide des Stadtrats und der Stadtverwaltung aufzuheben oder abzuändern.

#### **Art. 17 Zusammenarbeit zwischen den Organen<sup>13</sup>**

<sup>1</sup> Sollen andere Organe an der Meinungsbildung oder Entscheidungsfindung beteiligt werden, lädt das entsprechende Organ die anderen betroffenen Organe zum Mitbericht ein.

<sup>2</sup> Benötigt ein Organ fachliche Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs, lädt es dieses zur Stellungnahme ein.

<sup>3</sup> Berät das Büro, die Sachkommission oder die Einbürgerungskommission ein Geschäft mit finanziellen Auswirkungen vor, wird die Rechnungsprüfungskommission zum Mitbericht eingeladen.

---

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

**Art. 18      Berichterstattung und Anträge**

<sup>1</sup> Sobald das zuständige Organ zur Berichterstattung und Antragstellung im Rat bereit ist, teilt es dies dem Ratssekretariat unter Bekanntgabe der Referentinnen oder Referenten mit.

<sup>2</sup> Anträge einzelner Mitglieder eines Organs, welche die Mehrheit abgelehnt hat, können gleichzeitig mit dem Büro- oder Kommissionsantrag als Minderheitsantrag eingereicht werden.

<sup>3</sup> Materielle Änderungsanträge vorberatender Organe sind unverzüglich nach der Beschlussfassung den übrigen Ratsmitgliedern sowie dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen.

<sup>4</sup> Die Organe des Rats können zu Gegenständen ihres Aufgabenbereichs Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen sowie Anträge für Stellungnahmen aller Art oder Beschlussanträge einreichen.

**Art. 19      Öffentlichkeit und Orientierung<sup>14</sup>**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Organe des Rats sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Organe des Rats informieren bei wichtigen Angelegenheiten in geeigneter Form die Öffentlichkeit. Die Mitglieder des Organs sowie die übrigen Ratsmitglieder greifen einer Orientierung der Öffentlichkeit nicht vor. Nach der Orientierung können sie sich in Wort und Schrift mit den im Organ behandelten Fragen und den dazu bestehenden Auffassungen auseinandersetzen. Urheberinnen und Urheber von Voten dürfen gegen aussen nicht bekannt gegeben werden.

<sup>3</sup> Das Stimmverhältnis bei Anträgen, die an den Rat gelangen, darf gegen aussen bekannt gegeben werden.

**Art. 20      Bindung an das Amtsgeheimnis<sup>15</sup>**

Soweit Ratsmitglieder sowie übrige Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sitzungen der Organe Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits an dieses gebunden.

**2. Kapitel: Büro****Art. 21      Zusammensetzung und Wahl<sup>16</sup>**

<sup>1</sup> Das Büro besteht aus mindestens neun Mitgliedern, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den Sekretärinnen oder Sekretären sowie den weiteren Mitgliedern.

---

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>15</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>2</sup> Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung und dann jeweils in der ersten Sitzung nach Ablauf dessen Amtsperiode für ein Jahr bestellt.

<sup>3</sup> Das Büro konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

<sup>4</sup> Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht mehr als Präsidentin bzw. Präsident wählbar. Ist sie oder er jedoch im Lauf eines Amtsjahrs gewählt worden, bleibt sie bzw. er wählbar.

## **Art. 22 Zuständigkeiten<sup>17</sup>**

<sup>1</sup> Das Büro ist zuständig für:

- a. die Vertretung des Rats nach aussen,
- b. die Ausarbeitung des Budgets des Rats,
- c. die Ausgaben des Rats,
- d. die Abfassung des Geschäftsberichts über die Tätigkeit des Rats,
- e. die Antragstellung an den Rat zur Einsetzung einer Spezialkommission,
- f. die Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen,
- g. die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,
- h. die Umsetzung von Beschlussanträgen,
- i. die Abnahme des Protokolls der Ratssitzungen,
- j. die Feststellung des Zustandekommens eines Behördenreferendums und Mitteilung an den Stadtrat,
- k. die Vorberatung von an den Rat gerichteten Petitionen und Antragstellung an den Rat,
- l. das Treffen von Disziplinar massnahmen gegen Ratsmitglieder.

<sup>2</sup> Es kann den Kommissionen in administrativen Belangen Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Es kann die Rechnungsprüfungskommission oder die Geschäftsprüfungskommission mit Abklärungen beauftragen, die es im Zusammenhang mit der Oberaufsicht des Rats über die Verwaltung als notwendig erachtet. Die Rechnungsprüfungskommission oder die Geschäftsprüfungskommission erstatten dem Büro über das Ergebnis ihrer Untersuchung Bericht<sup>18</sup>.

---

<sup>17</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>4</sup> Es stellt die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber an und bezeichnet ihre bzw. seine Stellvertretung. Es gilt das Personalrecht der Stadt Adliswil.

<sup>5</sup> Es ist zuständig für die Akkreditierung von Medienschaffenden nach Artikel 36.

<sup>6</sup> Einsprachen gegen Beschlüsse des Büros nach Absatz 1 Buchstabe I sind innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich an den Rat zu richten. Über die Einsprachen entscheidet der Rat endgültig.

### **Art. 23 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten<sup>19</sup>**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Rats und sorgt für einen reibungslosen parlamentarischen Geschäftsgang.

<sup>2</sup> Sie oder er sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung.

<sup>3</sup> Sie oder er weist die Geschäfte einer Kommission zur Vorberatung oder abschliessenden Behandlung zu und teilt diese Verfügung den Mitgliedern des Büros mit. Einwendungen gegen diese Verfügung sind innert fünf Tagen in Textform an das Büro zu richten. Über Einwendungen entscheidet das Büro endgültig.

<sup>4</sup> Sie oder er unterzeichnet gemeinsam mit einer Sekretärin oder einem Sekretär die Beschlüsse des Rats.

### **Art. 24 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten**

Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden deren bzw. dessen Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren bzw. dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten wahrgenommen. Ist auch diese Person verhindert, übernimmt das amtsälteste Ratsmitglied die Stellvertretung.

### **Art. 25 Aufgaben der Sekretärinnen und Sekretäre<sup>20</sup>**

<sup>1</sup> Die Sekretärinnen und Sekretäre unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei ihren bzw. seinen Aufgaben.

<sup>2</sup> Eine Sekretärin oder ein Sekretär unterzeichnet gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Beschlüsse des Rats.

### **Art. 26 Aufgaben der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers<sup>21</sup>**

<sup>1</sup> Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist zuständig für die Abfassung und Unterzeichnung der Protokolle des Rats, die Besorgung der übrigen Kanzleigeschäfte des Rats und seiner Organe sowie die Führung des Geschäftsverzeichnisses.

---

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>20</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>2</sup> Sie oder er unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>3</sup> Sie oder er hat sich jeglichen politischen Äusserungen zu den Geschäften des Rats und seiner Organe zu enthalten und ist bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben dem Rat verpflichtet.

<sup>4</sup> Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

### **3. Kapitel: Rechnungsprüfungskommission<sup>22</sup>**

#### **Art. 27 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Rat wählt diese zu Beginn der Amtsdauer sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

#### **Art. 28 Zuständigkeiten<sup>23</sup>**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Stadtverwaltung.

<sup>2</sup> Sie prüft das Budget und die Jahresrechnung sowie die Wertschriften- und Kassenbestände der Stadtverwaltung. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

<sup>3</sup> Ferner ist sie zuständig für:

- a. die Prüfung des Finanzplans,
- b. die Prüfung von Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
- c. die Prüfung von Kreditabrechnungen,
- d. die Prüfung von selbständigen Sonderrechnungen,
- e. die Prüfung weiterer Geschäfte, sofern das Büro dies beschliesst.

---

<sup>22</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>23</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

**3<sup>bis</sup>. Kapitel: Geschäftsprüfungskommission<sup>24</sup>****Art. 28<sup>bis</sup> Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Rat wählt diese zu Beginn der Amtsdauer sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

**Art. 28<sup>ter</sup> Zuständigkeiten<sup>25</sup>**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Stadtrats und der Stadtverwaltung.

<sup>2</sup> Ferner ist sie zuständig für:

- a. die Prüfung der Legislaturziele des Stadtrats,
- b. die Behandlung der ihr zugewiesenen Aufsichtseingaben,
- c. die Prüfung der Einhaltung der Fristen für parlamentarische Vorstösse und Prüfung von entsprechenden Fristerstreckungsgesuchen des Stadtrats,
- d. die Prüfung weiterer Geschäfte, sofern das Büro dies beschliesst.

**Art. 28<sup>quater</sup> Berichterstattung im Rahmen der Oberaufsicht<sup>26</sup>**

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Rat einmal jährlich schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen der Oberaufsicht. Dieser Bericht wird vom Rat zur Kenntnis genommen.

**4. Kapitel: Sachkommission****Art. 29 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Die Sachkommission besteht aus neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Rat wählt diese zu Beginn der Amtsdauer sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

---

<sup>24</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>25</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>26</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

**Art. 30 Zuständigkeiten<sup>27</sup>**

Die Sachkommission ist zuständig für:

- a. die Prüfung der Vorlagen des Stadtrats, sofern diese nicht einem anderen Organ zugewiesen wurden,
- b. die Prüfung weiterer Geschäfte, sofern das Büro dies beschliesst.

**5. Kapitel: Einbürgerungskommission****Art. 31 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Rat wählt diese zu Beginn der Amtsdauer sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

**Art. 32 Zuständigkeiten<sup>28</sup>**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission prüft die Anträge des Stadtrats betreffend die Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil, soweit auf die Erteilung kein Rechtsanspruch besteht.

<sup>2</sup> Beantragt sie Nichteintreten oder Abweisung eines Gesuchs, so ist der Antrag mit einer Begründung zu versehen und unverzüglich nach der Beschlussfassung den übrigen Ratsmitgliedern sowie dem Stadtrat vor der endgültigen Beschlussfassung durch den Rat schriftlich mitzuteilen. Aus der Begründung müssen die Überlegungen hervorgehen, von denen sich die Einbürgerungskommission leiten liess und auf welche sich ihr Antrag stützt.

<sup>3</sup> Ferner ist sie zuständig für die Prüfung weiterer Geschäfte, sofern das Büro dies beschliesst.

**6. Kapitel: Parlamentarische Untersuchungskommission<sup>29</sup>****Art. 32<sup>bis</sup> Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Eine Parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern.

---

<sup>27</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>28</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>29</sup> Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>2</sup> Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch einen Beschluss des Rats. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, bewilligt die finanziellen Mittel, bezeichnet die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten und bestimmt das Sekretariat.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

<sup>4</sup> Bevor ein Ratsmitglied einen Antrag auf Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden sein. Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission können einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation zur Verhandlung bringen.

<sup>5</sup> Die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, namentlich von Disziplinarverfahren, nicht, soweit die Arbeit der Parlamentarischen Untersuchungskommission dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.

<sup>6</sup> Der Rat kann Mitglieder oder die Präsidentin oder den Präsidenten der Parlamentarischen Untersuchungskommission aus wichtigen Gründen absetzen.

#### **Art. 32<sup>ter</sup> Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Eine Parlamentarische Untersuchungskommission untersucht im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Rats Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung.

<sup>2</sup> Die Parlamentarische Untersuchungskommission ist im Rahmen ihres Auftrags zuständig für:

- a. die Ermittlung der Sachverhalte,
- b. die Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen,
- c. die Einreichung von Strafanzeigen, sofern ein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat besteht,
- d. die politische Beurteilung des Handelns der zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung,
- e. die Abfassung eines Berichts zuhanden des Rats.

#### **Art. 32<sup>quater</sup> Verfahren**

<sup>1</sup> Die Parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren.

<sup>2</sup> Sie hat die zu untersuchenden Vorkommnisse und die Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, zu bezeichnen. Dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>30</sup>. Artikel 292 des Strafgesetzbuchs<sup>31</sup> ist anwendbar.

<sup>4</sup> Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

#### **Art. 32<sup>quinquies</sup> Informationsrechte**

<sup>1</sup> Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann:

- a. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen,
- b. von Privatpersonen, soweit sie der Zeugnispflicht unterstehen, die Herausgabe von Akten verlangen,
- c. Auskunftspersonen befragen,
- d. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Stadtverwaltung und Privatpersonen, soweit sie der Zeugnispflicht unterstehen, mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen,
- e. Sachverständige beiziehen,
- f. die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und des Stadtrats verlangen,
- g. Augenscheine vornehmen.

<sup>2</sup> Zeuginnen und Zeugen sind zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.

<sup>3</sup> Das Recht zur Zeugnisverweigerung richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 32<sup>sexies</sup> nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung<sup>32</sup>.

<sup>4</sup> Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson, als sachverständige Person, als Zeugin oder als Zeuge zu äussern hat.

<sup>5</sup> Über jede Befragung ist ein Einvernahmeprotokoll zu erstellen. Die Zivilprozessordnung<sup>33</sup> ist sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 32<sup>sexies</sup> Informationen und Akten unter Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup> Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die Parlamentarische Untersuchungskommission ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Stadtrats und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

---

<sup>30</sup> LS 175.2.

<sup>31</sup> SR 311.0.

<sup>32</sup> SR 272.

<sup>33</sup> SR 272.

<sup>2</sup> Die Parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt nach Anhörung des Stadtrats, welche Informationen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.

#### **Art. 32<sup>septies</sup> Einvernahme von Personen aus der Stadtverwaltung**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der Parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Diensts gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

#### **Art. 32<sup>octies</sup> Betroffene Personen**

<sup>1</sup> Mitglieder des Stadtrats, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nach dem Anwaltsgesetz<sup>34</sup> verbeiständen zu lassen. Überdies haben sie das Recht, den Befragungen von Personen nach Artikel 32<sup>quinquies</sup> Buchstaben a–d beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, Beweisanträge zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äussern und Beweisanträge zu stellen.

<sup>3</sup> Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Rat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich vor der Parlamentarischen Untersuchungskommission zu äussern.

#### **Art. 32<sup>novies</sup> Stellung des Stadtrats**

<sup>1</sup> Dem Stadtrat kommen gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission die gleichen Rechte wie den betroffenen Personen zu. Er kann sich vertreten lassen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der Parlamentarischen Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhanden des Rats zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.

<sup>3</sup> Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern des Stadtrats vor der Parlamentarischen Untersuchungskommission gilt sinngemäss Artikel 32<sup>septies</sup>.

#### **Art. 32<sup>decies</sup> Abschluss der Untersuchung**

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die Parlamentarische Untersuchungskommission dem Rat einen schriftlichen Bericht.

---

<sup>34</sup> SR 935.61.

<sup>2</sup> Die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der Parlamentarischen Untersuchungskommission erfolgen durch Beschluss des Rats.

### **Dritter Titel: Sitzungen des Rats**

#### **1. Kapitel: Grundlagen**

##### **Art. 33    Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann der Rat die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts ausschliessen, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Ein solcher Ausschluss bezieht sich auch auf die Medienschaffenden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.

##### **Art. 34    Öffentliche Einsichtnahme**

<sup>1</sup> Die Akten zu den Geschäften sind zehn Tage vor der Sitzung zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen, sofern sie nicht dem Amtsgeheimnis unterstehen.

<sup>2</sup> Die Einsichtnahme kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten eingeschränkt werden, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

##### **Art. 35    Publikum**

<sup>1</sup> Das Publikum hat sich störender Äusserungen, des Beifalls oder der Missbilligung zu enthalten.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist befugt, Personen, welche die Verhandlungen stören, nach erfolgloser Mahnung wegzuweisen oder die Tribüne räumen zu lassen. Zu diesem Zweck verfügt sie oder er über die Stadtpolizei.

<sup>3</sup> Ton- und Bildaufnahmen im Ratssaal und auf der Tribüne sind zu privaten Zwecken zulässig, soweit sie den Ratsbetrieb nicht stören. Die Präsidentin oder der Präsident kann Einschränkungen anordnen.

##### **Art. 36    Medien**

<sup>1</sup> Medienschaffende, die sich verpflichten, über die Verhandlungen des Rats wahrheitsgemäss zu berichten, werden durch das Büro akkreditiert.

<sup>2</sup> Die Medienschaffenden werden zu den Sitzungen eingeladen und erhalten sämtliche Unterlagen zugestellt, sofern das Büro nicht in Ausnahmefällen etwas anderes beschliesst. Sie erhalten im Saal oder auf der Tribüne geeignete Plätze.

<sup>3</sup> Ton- und Bildaufnahmen im Ratssaal und auf der Tribüne sind zulässig, soweit sie den Ratsbetrieb nicht stören. Die Präsidentin oder der Präsident kann Einschränkungen anordnen.

<sup>4</sup> Die Medienschaffenden sind gehalten, auf Begehren einer Rednerin oder eines Redners sowie des Büros unzutreffende Angaben zu berichtigen.

### **Art. 37     Protokoll**<sup>35</sup>

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen des Rats wird ein Protokoll geführt.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Voten, die Anträge, ihre Begründung und die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen einschliesslich des jeweiligen Stimmverhältnisses, Disziplinar massnahmen sowie Vorstösse.

<sup>3</sup> In das Protokoll der Sitzung, an welcher die betreffenden Geschäfte behandelt werden, sind Einzelinitiativen, ablehnende Stellungnahmen des Stadtrats zu Motionen und Postulaten sowie Antworten auf Interpellationen aufzunehmen.

<sup>4</sup> Nach Ausfertigung des Protokolls wird dieses den Ratsmitgliedern, dem Stadtrat sowie den weiteren beteiligten Behörden zugestellt.

<sup>5</sup> Einwendungen gegen das Protokoll sind innert zehn Tagen nach Zustellung in Textform an das Büro zu richten. Über wesentliche Einwendungen entscheidet das Büro. Der Beschluss ist der Einwenderin oder dem Einwender schriftlich mitzuteilen, soweit die Einwendungen nicht berücksichtigt wurden.

<sup>6</sup> Einsprachen gegen den Beschluss des Büros sind innert fünf Tagen nach Zustellung schriftlich an den Rat zu richten. Über die Einsprachen entscheidet der Rat endgültig.

<sup>7</sup> Sind sämtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bereinigt, nimmt das Büro das Protokoll ab. Gehen innert Frist gegen das Protokoll keine wesentlichen Einwendungen ein, so gilt dieses automatisch als abgenommen.

<sup>8</sup> Das abgenommene Protokoll ist den Ratsmitgliedern, dem Stadtrat sowie den weiteren beteiligten Behörden schriftlich zuzustellen.

<sup>9</sup> Die abgenommenen Protokolle sind öffentlich. Ausgenommen sind Geschäfte, bei denen die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen wurde.

### **Art. 38     Veröffentlichung der Beschlüsse**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Rats werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung erfolgt mit einer Rechtsmittelbelehrung.

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung von Beschlüssen über Gegenstände, die dem fakultativen Referendum unterstehen, erfolgt unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit.

---

<sup>35</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

## **2. Kapitel: Einladung und Verhandlungsgegenstände**

### **Art. 39 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Rat von sich aus ein, ferner dann, wenn das Büro, mindestens zwölf Ratsmitglieder oder der Stadtrat es begehren.

<sup>2</sup> Die Einladung zu den Sitzungen richtet sich auch an den Stadtrat.

### **Art. 40 Einladung und Zustellung der Geschäfte**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt mit der Einladung zur Sitzung die Liste der Verhandlungsgegenstände.

<sup>2</sup> Die Einladung wird den Ratsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwölf Tage vor der Sitzung zugestellt. Im amtlichen Publikationsorgan erscheinen die Geschäfte, deren Behandlung in Aussicht steht.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen beträgt die Frist nach Absatz 2 fünf Tage, sofern das Büro dies beschliesst.

<sup>4</sup> Die Geschäfte sind den Ratsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung, für die deren Behandlung in Aussicht steht, zuzustellen.

<sup>5</sup> Kann die Frist nach Absatz 4 nicht eingehalten werden, ist die Behandlung eines Geschäfts auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn sechs Ratsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen.

<sup>6</sup> Die Liste der Verhandlungsgegenstände ist vom Rat zu Beginn der Sitzung zu genehmigen.

### **Art. 41 Aktenauflage**

Ergänzende Akten liegen für die Ratsmitglieder einen Tag nach Versand der Einladung zur Einsichtnahme auf, sofern sie nicht dem Amtsgeheimnis unterstehen.

## **3. Kapitel: Ablauf**

### **Art. 42 Sitzungsleitung<sup>36</sup>**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung.

<sup>2</sup> Sie oder er sorgt für die Wahrung der parlamentarischen Gepflogenheiten.

<sup>3</sup> Sie oder er sorgt für Ruhe im Saal und kann bei störender Unruhe die Verhandlungen für bestimmte Zeit unterbrechen oder die Sitzung schliessen.

---

<sup>36</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>4</sup> Wünscht sie oder er im Rat zur Sache zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt sie oder er für das betreffende Geschäft die Leitung der Verhandlungen an ihre oder seine Stellvertretung.

### **Art. 43 Vorberatung**

<sup>1</sup> Die Vorlagen werden einem Organ zur Vorberatung zugewiesen. Die übrigen Geschäfte des Rats werden direkt behandelt.

<sup>2</sup> Als Vorlagen gelten die Geschäfte des Rats mit Ausnahme von Motionen, Postulaten, Interpellationen, Anfragen, Beschlussanträgen, Parlamentarischen Initiativen und Wahlen<sup>37</sup>.

### **Art. 44 Beratung**

<sup>1</sup> Die Beratung der Geschäfte dient dem öffentlichen Austausch der wesentlichen Entscheidungsargumente und der Meinungsbildung der Ratsmitglieder. Sie soll die unterschiedlichen Auffassungen zum Ausdruck bringen und die Entscheide verständlich machen.

<sup>2</sup> Bei Vorlagen bildet der Antrag des vorberatenden Organs Gegenstand der Beratung.

<sup>3</sup> Die Beratung besteht in der Regel aus Begründung oder Berichterstattung und Diskussion. Wer zu einem Geschäft spricht, fasst sich sachlich und kurz.

<sup>4</sup> Im Rat kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erhält. Das Wort steht grundsätzlich jedem Ratsmitglied sowie den Vertreterinnen und Vertretern der antragstellenden Behörde zu.

<sup>5</sup> Die Wortmeldungen sind grundsätzlich in Mundart zu halten.

<sup>6</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sorgt bei der Beratung der Geschäfte für eine sachgemässe Erledigung und eine zweckmässige Gestaltung. Massgebend sind die Rücksicht auf die verschiedenen Ansichten sowie der Wechsel von Rede und Gegenrede.

### **Art. 45 Gemeinsame Beratung**

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit vom Rat beschlossen werden.

### **Art. 46 Worterteilung**

<sup>1</sup> Zuerst wird das Wort für die Begründung oder Berichterstattung erteilt, sofern diese nicht schriftlich erfolgten.

<sup>2</sup> In der Diskussion erhalten antragstellende Ratsmitglieder zuerst das Wort. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der übrigen Rednerinnen und Redner.

---

<sup>37</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 14. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der antragstellenden Behörde sprechen als Letzte.

#### **Art. 47 Wortmeldungen**

<sup>1</sup> Die Redezeit der Referentinnen und Referenten beträgt in der Eintretensdebatte höchstens 15 Minuten.

<sup>2</sup> Im Übrigen beträgt die Redezeit höchstens:

- a. zehn Minuten für die erste Stellungnahme der Referentinnen und Referenten der zum Mitbericht eingeladenen Organe, von Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern in der Eintretensdebatte, von Erstunterzeichneten von parlamentarischen Vorstössen sowie für die Begründung von Minderheitsanträgen,
- b. fünf Minuten für alle anderen Rednerinnen und Redner, für die Referentinnen und Referenten sowie für Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher in der Detailberatung.

<sup>3</sup> Wer zum zweiten Mal zum gleichen Punkt spricht, hat eine Redezeit von höchstens fünf Minuten.

<sup>4</sup> Zur Dringlicherklärung beträgt die Redezeit höchstens zwei Minuten.

<sup>5</sup> Die Rednerin oder der Redner kann zu Beginn der Wortmeldung eine Verlängerung der Redezeit beantragen. Der Rat entscheidet ohne Diskussion.

<sup>6</sup> Die Rednerinnen und Redner können zum gleichen Punkt nur zweimal sprechen.

<sup>7</sup> Der Rat kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines Ratsmitglieds die Rednerliste schliessen. Vor diesem Beschluss erfolgte Anmeldungen sind noch zu berücksichtigen. Der Rat entscheidet ohne Diskussion.

#### **Art. 48 Wortentzug**

<sup>1</sup> Entfernen sich Rednerinnen und Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, ermahnt sie die Präsidentin oder der Präsident zur Sache.

<sup>2</sup> Verletzt ein Mitglied des Rats den parlamentarischen Anstand, insbesondere durch beleidigende Äusserungen, so wird es von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen.

<sup>3</sup> Wird ein Ratsmitglied während der Beratung eines Geschäfts zum zweiten Mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, kann ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen. Über Einsprüche gegen den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion.

<sup>4</sup> Wird einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so kann es ihm in der Beratung zum gleichen Traktandum nicht mehr erteilt werden.

<sup>5</sup> Spricht ein Ratsmitglied trotz des Wortentzugs weiter oder verletzt es wiederholt den parlamentarischen Anstand, kann es vom Rat auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten für den Rest der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Rat entscheidet ohne Diskussion.

**Art. 49 Eintretensdebatte<sup>38</sup>**

<sup>1</sup> Der Rat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will.

<sup>2</sup> Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Einzelinitiativen, Budgets, Jahresberichten und Jahresrechnungen.

<sup>3</sup> Der Rat kann Vorlagen ganz oder teilweise an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen. Anträge auf Rückweisung sind im Anschluss an die Eintretensdebatte zu stellen und können in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung enthalten.

<sup>4</sup> Es kann auf eine Abstimmung über Eintreten verzichtet werden, falls kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wurde.

**Art. 50 Detailberatung und Schlussabstimmung**

<sup>1</sup> Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung. Der Rat kann beschliessen, eine Vorlage abschnittsweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

<sup>2</sup> Nach der Detailberatung erfolgt die Schlussabstimmung.

**Art. 51 Erledigung**

Bei Nichteintreten oder Ablehnung in der Schlussabstimmung ist das Verfahren beendet.

**Art. 52 Antragsrecht**

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zu einem in Beratung stehenden Gegenstand Anträge zu stellen.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Ordnungsanträge sind die Anträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der Regel vor der Beratung des betreffenden Gegenstands schriftlich einzureichen.

**Art. 53 Rückkommen**

Der Rat kann bis zum Ende der Beratung eines Geschäfts auf seine Beschlüsse zurückkommen. Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn mindestens sechs Ratsmitglieder zustimmen.

**Art. 54 Ordnungsantrag<sup>39</sup>**

<sup>1</sup> Die Einreichung eines Ordnungsantrags unterbricht die Beratung über den Hauptgegenstand bis zu dessen Erledigung. Der Ordnungsantrag muss sich auf die Behandlung des in Beratung stehenden Gegenstands, die Liste der Verhandlungsgegenstände oder den Abbruch der Sitzung des Rats beziehen.

---

<sup>38</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>39</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder können vor der Abstimmung über den Ordnungsantrag das Wort verlangen. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Worterteilung auf das antragstellende Ratsmitglied und auf eine Sprecherin oder einen Sprecher jeder Fraktion beschränken.

<sup>3</sup> Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten.

#### **4. Kapitel: Erklärungen**

##### **Art. 55 Kommissionserklärung**

<sup>1</sup> Die Kommissionen können ihre Haltung zu Gegenständen ihres Aufgabenbereichs in Form einer Kommissionserklärung bekanntgeben.

<sup>2</sup> Kommissionserklärungen können zu Beginn der Sitzung sowie nach der Behandlung eines Geschäfts abgegeben werden.

<sup>3</sup> Eine Diskussion dazu findet nicht statt.

<sup>4</sup> Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

##### **Art. 56 Fraktionserklärung**

<sup>1</sup> Die Fraktionen können ihre Haltung zu einem aktuellen Sachthema oder Ereignis in Form einer Fraktionserklärung bekanntgeben.

<sup>2</sup> Fraktionserklärungen müssen nicht im Zusammenhang mit einem Geschäft stehen.

<sup>3</sup> Sie können zu Beginn der Sitzung sowie nach der Behandlung eines Geschäfts abgegeben werden.

<sup>4</sup> Eine Diskussion dazu findet nicht statt.

<sup>5</sup> Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

##### **Art. 57 Persönliche Erklärung**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder können insbesondere zur Abwehr von persönlichen Angriffen oder zur Klärung von Missverständnissen eine persönliche Erklärung abgeben.

<sup>2</sup> Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.

<sup>3</sup> Eine Diskussion dazu findet nicht statt.

<sup>4</sup> Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten.

## **5. Kapitel: Wahlen und Abstimmungen**

### **Art. 58 Grundsätze bei Wahlen**

<sup>1</sup> Bei Wahlen werden höchstens drei Wahlgänge durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das relative Mehr.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Rats werden geheim gewählt.

<sup>3</sup> Die Wahl der übrigen Mitglieder des Büros, der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Mitglieder von Kommissionen erfolgt offen, sofern der Rat nicht auf Antrag eines Ratsmitglieds die Durchführung der geheimen Wahl beschliesst.

<sup>4</sup> Vor jedem Wahlgang können die Ratsmitglieder das Wort verlangen.

### **Art. 59 Offene Wahlen**

<sup>1</sup> Für offene Wahlen gilt folgendes Verfahren:

- a. Die Präsidentin oder der Präsident fordert den Rat auf, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Fällt nur ein Vorschlag, wird die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt.
- b. Werden die Namen mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten genannt, sind die anwesenden Ratsmitglieder zu zählen. Die Zahl der Stimmen ist für jede kandidierende Person in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Vorschläge gefallen sind.
- c. Sind mehrere Mandate zu besetzen, ist dieses Verfahren bei jedem Mandat einzeln durchzuführen.

<sup>2</sup> Während des gesamten Wahlverfahrens darf kein Ratsmitglied den Saal betreten oder verlassen.

### **Art. 60 Geheime Wahlen**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fordert den Rat auf, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.

<sup>2</sup> Bei geheimen Wahlen wird anschliessend die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder festgestellt. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis zu Protokoll.

<sup>3</sup> Während des gesamten Wahlverfahrens darf kein Ratsmitglied den Saal betreten oder verlassen.

<sup>4</sup> Mit der Zustimmung des Rats kann die Auszählung ausserhalb des Saals erfolgen.

<sup>5</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln die Anzahl der eingegangenen Wahlzettel. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Wahlzettel diejenige der anwesenden Ratsmitglieder, ist der Wahlgang ungültig und zu wiederholen.

<sup>6</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln das Ergebnis der Wahl und teilen es der Präsidentin oder dem Präsidenten mit.

<sup>7</sup> Wahlzettel, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten nicht einwandfrei erkennen lassen, sind ungültig.

<sup>8</sup> Die Präsidentin oder der Präsident verkündet das Ergebnis der Wahl und gibt es zu Protokoll.

### **Art. 61 Grundsätze bei Abstimmungen**

<sup>1</sup> Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden.

<sup>2</sup> Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident dem Rat die Anträge und seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt. Über Einwendungen gegen dieses Vorgehen entscheidet der Rat.

<sup>3</sup> Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, sofern der Rat nicht auf Antrag eines Ratsmitglieds die Durchführung der geheimen Abstimmung beschliesst.

<sup>4</sup> Der Rat beschliesst mit absoluter Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

<sup>5</sup> Der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Ratsmitglieder bedürfen:

- a. Beschlüsse des Rats über neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben;
- b. Beschlüsse im Rahmen der Beratung des Budgets, die zu Mehrausgaben gegenüber dem Entwurf des Stadtrats führen.

### **Art. 62 Offene Abstimmungen**

<sup>1</sup> Bei offenen Abstimmungen geben die Ratsmitglieder ihren Willen durch Handerheben kund.

<sup>2</sup> Die Abstimmung erfolgt mit Namensaufruf, wenn sechs Ratsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen. Dabei wird im Protokoll das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Ratsmitglieds festgehalten.

### **Art. 63 Geheime Abstimmungen**

<sup>1</sup> Bei geheimen Abstimmungen wird zunächst die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder festgestellt. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis zu Protokoll.

<sup>2</sup> Während des gesamten Abstimmungsverfahrens darf kein Ratsmitglied den Saal betreten oder verlassen.

<sup>3</sup> Mit der Zustimmung des Rats kann die Auszählung ausserhalb des Saals erfolgen.

<sup>4</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln die Anzahl der eingegangenen Stimmzettel. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Stimmzettel diejenige der anwesenden Ratsmitglieder, ist die Abstimmung ungültig und zu wiederholen.

<sup>5</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln das Ergebnis der Abstimmung und teilen es der Präsidentin oder dem Präsidenten mit.

<sup>6</sup> Stimmzettel, die die Willensäusserung nicht einwandfrei erkennen lassen, sind ungültig.

<sup>7</sup> Die Präsidentin oder der Präsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung und gibt es zu Protokoll.

#### **Art. 64 Verfahren bei mehreren Anträgen**

<sup>1</sup> Untergeordnete Änderungsanträge werden vor Änderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag bereinigt.

<sup>2</sup> Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, können sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden. In diesem Fall steht jedem Ratsmitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen. Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der stimmenden Ratsmitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt.

<sup>3</sup> Der obsiegende Antrag kommt in die Schlussabstimmung.

### **6. Kapitel: Fragestunde**

#### **Art. 65 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Fragestunde dient dazu, mit kurzen Fragen eine Stellungnahme der betroffenen Behörden zu aktuellen Themen zu erhalten.

<sup>2</sup> Die Fragen dürfen nur einen Gegenstand zum Inhalt haben, maximal drei Teilfragen umfassen und sind mündlich zu stellen.

<sup>3</sup> Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten.

<sup>4</sup> Die Ratsmitglieder können ihre Fragen auch im Voraus den zuständigen Behörden sowie dem Ratssekretariat einreichen. Diese Fragen werden zuerst behandelt.

<sup>5</sup> Die zuständigen Behörden beantworten die Fragen unmittelbar im Anschluss oder an der nächsten Fragestunde. Die Redezeit beträgt höchstens vier Minuten.

<sup>6</sup> Das fragende Ratsmitglied darf pro gestellte Frage eine kurze Zusatzfrage stellen. Die Redezeit beträgt für das Ratsmitglied und die zuständige Behörde höchstens je eine Minute.

#### **Art. 66 Ordentliche Fragestunde**

<sup>1</sup> Zu Beginn jeder Ratssitzung findet vorbehaltlich von Artikel 67 eine Fragestunde statt, die höchstens 30 Minuten dauert.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sorgt bei der Fragestunde für eine zweckmässige Gestaltung. Massgebend bei der Behandlung der Fragen ist in erster Linie die Berücksichtigung sämtlicher Fraktionen und in zweiter Linie die Grösse der Fraktionen.

<sup>3</sup> Im Voraus eingereichte Fragen, die nicht innerhalb der Fragestunde behandelt werden können, werden zu Beginn der nächsten Fragestunde wieder aufgenommen.

### **Art. 67 Ausserordentliche Fragestunde**

<sup>1</sup> Unmittelbar vor der Behandlung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts findet eine ausserordentliche Fragestunde statt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sorgt bei der Fragestunde für eine zweckmässige Gestaltung. Massgebend ist der Eingang der Fragen.

## **Vierter Titel: Geschäfte des Rats**

### **1. Kapitel: Grundlagen**

#### **Art. 68 Geschäftsarten<sup>40</sup>**

Geschäfte des Rats sind:

- a. Wahlen, die ihm gemäss Gemeindeordnung und Gesetz zustehen,
- b. Berichte und Anträge des Stadtrats,
- c. Volksinitiativen, Referenden und Einzelinitiativen,
- d. Parlamentarische Vorstösse (Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen),
- e. Beschlussanträge,
- f. an den Rat gerichtete Petitionen,
- g. weitere Geschäfte, die ihm Gemeindeordnung und Gesetz zuweisen.

#### **Art. 69 Einreichung**

Geschäfte sind dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen.

#### **Art. 70 Rückzug**

<sup>1</sup> Geschäfte können grundsätzlich bis zu ihrer Behandlung im Rat schriftlich beim Ratssekretariat zurückgezogen werden.

<sup>2</sup> Geschäfte, die einem Organ zur Vorberatung zugewiesen wurden, können nur zurückgezogen werden, wenn dieses Organ dem Rückzug einstimmig zustimmt.

<sup>3</sup> Nach der Schlussabstimmung und Antragstellung des vorberatenden Organs ist der Rückzug eines Geschäfts ausgeschlossen.

---

<sup>40</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>4</sup> Motionen und Postulate können bis vor der Überweisung an den Stadtrat vom erstunterzeichneten Ratsmitglied mündlich zurückgezogen werden. Zieht dieses seinen Vorstoss zurück, so erhalten die anderen Ratsmitglieder die Gelegenheit zur Wortmeldung.

#### **Art. 71 Abschreibung unbehandelter parlamentarischer Vorstösse**

<sup>1</sup> Ein parlamentarischer Vorstoss wird abgeschrieben, wenn das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat ausscheidet, bevor dieser den Vorstoss behandelt hat.

<sup>2</sup> Ein Ratsmitglied kann eine Motion oder ein Postulat in den ersten vier Sitzungen, die auf das Ausscheiden der erstunterzeichneten Person folgen, aufnehmen.

#### **Art. 72 Anhörungsrecht**

<sup>1</sup> Das erstunterzeichnete Ratsmitglied eines Vorstosses hat bei der Behandlung der auf die Überweisung folgenden Vorlage das Recht auf Anhörung durch das vorberatende Organ.

<sup>2</sup> Das Mitglied kann sich auch schriftlich äussern.

### **2. Kapitel: Motion**

#### **Art. 73 Gegenstand**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder sind berechtigt, in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rats oder der Stimmberechtigten fallen, eine Motion einzureichen.

<sup>2</sup> Durch das Mittel der Motion wird der Stadtrat verpflichtet, eine Vorlage für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses zu unterbreiten.

#### **Art. 74 Überweisung**

<sup>1</sup> Innert dreier Monate nach Einreichung teilt der Stadtrat dem Büro die Bereitschaft zur Entgegennahme der Motion mit oder lehnt sie mit schriftlichem Bericht an die Ratsmitglieder ab.

<sup>2</sup> Der Rat beschliesst hierauf, ob die Motion an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei. Wird kein Ablehnungsantrag gestellt, gilt die Motion als überwiesen.

<sup>3</sup> Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann bei der Überweisung über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

#### **Art. 75 Vorlage und Antragstellung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat unterbreitet dem Rat innert eines Jahrs die mit der überwiesenen Motion verlangte, ausgearbeitete Vorlage zusammen mit seinem Antrag.

<sup>2</sup> Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens ein Jahr ist auf Ersuchen des Stadtrats möglich und durch den Rat zu beschliessen. Das Gesuch ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist einzureichen.

**Art. 76 Erledigung<sup>41</sup>**

<sup>1</sup> Der Rat berät den Antrag des vorberatenden Organs.

<sup>2</sup> Bei Nichteintreten oder Ablehnung in der Schlussabstimmung ist das Verfahren beendet.

**Art. 77 Dringlicherklärung**

<sup>1</sup> Eine mindestens 14 Tage vor der Ratssitzung eingereichte Motion kann in der auf die Einreichung folgenden Sitzung mit Unterstützung von zwölf Ratsmitgliedern dringlich erklärt werden. Der Stadtrat nimmt dazu innert zweier Wochen schriftlich begründet Stellung. Der Rat diskutiert und beschliesst in der darauffolgenden Sitzung, ob die Motion an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.

<sup>2</sup> Der Stadtrat unterbreitet dem Rat innert sechs Monaten die mit der überwiesenen dringlichen Motion verlangte, ausgearbeitete Vorlage zusammen mit seinem Antrag.

**Art. 78 Abänderung und Umwandlung**

<sup>1</sup> Der Wortlaut der Motion darf im Lauf der Beratungen nicht abgeändert werden.

<sup>2</sup> Das erstunterzeichnete Ratsmitglied ist hingegen berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Art. 79 Globalbudgetmotion**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder sind berechtigt, in Bezug auf das Budget eine Globalbudgetmotion einzureichen.

<sup>2</sup> Globalbudgetmotionen, die bis spätestens Ende Januar im Rat eingereicht und danach überwiesen werden, verpflichten den Stadtrat, mit dem nächstfolgenden Budget:

- a. die finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsumfangs zu berechnen oder
- b. in bestimmten Produktgruppen ein vorgegebenes Leistungsziel aufzunehmen, abzuändern oder aufzuheben.

<sup>3</sup> Innert sechs Wochen nach Einreichung teilt der Stadtrat dem Büro die Bereitschaft zur Entgegennahme der Globalbudgetmotion mit oder lehnt sie mit schriftlichem Bericht an die Ratsmitglieder ab. Der Rat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob die Globalbudgetmotion an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.

<sup>4</sup> Der Stadtrat unterbreitet dem Rat im nächsten Budget die mit der überwiesenen Globalbudgetmotion verlangte Vorlage mit seinem Antrag. Gelangt der Stadtrat zur Ansicht, eine verlangte Zielvorgabe lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Zielvorgabe erreicht werden kann.

---

<sup>41</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

### **3. Kapitel: Postulat**

#### **Art. 80     Gegenstand**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder sind berechtigt, ein Postulat einzureichen.

<sup>2</sup> Durch das Mittel des Postulats wird der Stadtrat eingeladen zu prüfen, ob eine Vorlage oder der Entwurf für einen Beschluss, insbesondere über einen Kredit, vorzulegen, eine Massnahme der mittelfristigen Planung oder irgendeine andere Massnahme zu treffen sei.

#### **Art. 81     Überweisung**

<sup>1</sup> Innert dreier Monate nach Einreichung teilt der Stadtrat dem Büro die Bereitschaft zur Entgegennahme des Postulats mit oder lehnt es mit schriftlichem Bericht an die Ratsmitglieder ab.

<sup>2</sup> Der Rat beschliesst hierauf, ob das Postulat an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei. Wird kein Ablehnungsantrag gestellt, gilt das Postulat als überwiesen.

<sup>3</sup> Der Wortlaut des Postulats darf im Lauf der Beratungen nicht abgeändert werden.

<sup>4</sup> Enthält ein Postulat verschiedene Anregungen, kann bei der Überweisung über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

#### **Art. 82     Berichterstattung und Antragstellung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erstattet zu einem überwiesenen Postulat innert eines Jahrs Bericht über das Ergebnis der Prüfung und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens ein Jahr ist auf Ersuchen des Stadtrats möglich und durch den Rat zu beschliessen. Das Gesuch ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist einzureichen.

#### **Art. 83     Erledigung**

<sup>1</sup> Liegt der Bericht vor, kann der Rat das Postulat abschreiben oder vom Stadtrat einen innert angemessener Frist zu erstellenden Ergänzungsbericht verlangen.

<sup>2</sup> Der Rat kann eine vom Bericht abweichende Stellungnahme abgeben.

<sup>3</sup> Bei Abschreibung und abweichender Stellungnahme ist das Verfahren beendet.

#### **Art. 84     Dringlicherklärung**

<sup>1</sup> Ein mindestens 14 Tage vor der Ratssitzung eingereichtes Postulat kann in der auf die Einreichung folgenden Sitzung mit Unterstützung von zwölf Ratsmitgliedern dringlich erklärt werden. Der Stadtrat nimmt dazu innert zweier Wochen schriftlich begründet Stellung. Der Rat diskutiert und beschliesst in der darauffolgenden Sitzung, ob das Postulat an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.

<sup>2</sup> Der Stadtrat erstattet zu einem überwiesenen, dringlich erklärten Postulat innert sechs Monaten Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

#### **Art. 85 Globalbudgetpostulat**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder sind berechtigt, in Bezug auf das Budget ein Globalbudgetpostulat einzureichen.

<sup>2</sup> Globalbudgetpostulate, die bis spätestens Ende Mai im Rat eingereicht und danach überwiesen werden, laden den Stadtrat ein, mit dem nächstfolgenden Budget Massnahmen zur Änderung der Indikatoren der Produktgruppen sowie des Leistungsumfangs zu prüfen.

<sup>3</sup> Innert zweier Wochen teilt der Stadtrat dem Büro die Bereitschaft zur Entgegennahme des Globalbudgetpostulats mit oder lehnt es mit schriftlichem Bericht an die Ratsmitglieder ab. Der Rat beschliesst an der darauffolgenden Sitzung, ob das Globalbudgetpostulat an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen sei.

<sup>4</sup> Der Stadtrat unterbreitet dem Rat mit dem nächsten Budget den mit dem überwiesenen Globalbudgetpostulat verlangten Bericht.

### **3<sup>bis</sup>. Kapitel: Parlamentarische Initiative<sup>42</sup>**

#### **Art. 85<sup>bis</sup> Gegenstand**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder sind berechtigt, eine Parlamentarische Initiative einzureichen.

<sup>2</sup> Durch das Mittel der Parlamentarischen Initiative kann ein Ratsmitglied verlangen:

- a. die Total- oder Teilrevision der Gemeindeordnung,
- b. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Erlasses, der in die Zuständigkeit des Rats fällt,
- c. die Einreichung einer Behördeninitiative.

<sup>3</sup> Eine Parlamentarische Initiative muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Die Parlamentarische Initiative auf Totalrevision der Gemeindeordnung ist nur in der Form einer allgemeinen Anregung zulässig.

#### **Art. 85<sup>ter</sup> Vorläufige Unterstützung**

Unterstützen mindestens zwölf Ratsmitglieder die Parlamentarische Initiative vorläufig, weist die Präsidentin oder der Präsident sie einer Kommission zur Ausarbeitung einer Vorlage und Antragstellung an den Rat zu.

---

<sup>42</sup> Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

**Art. 85<sup>quater</sup> Vorlage und Antragstellung**

<sup>1</sup> Die Kommission überweist dem Stadtrat das vorläufige Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert sechs Monaten.

<sup>2</sup> Die Erstreckung dieser Frist um höchstens sechs Monate ist auf Ersuchen des Stadtrats möglich und durch den Rat zu beschliessen. Das Gesuch ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist einzureichen.

<sup>3</sup> Hat der Stadtrat seine Stellungnahme abgegeben oder darauf verzichtet, beschliesst die Kommission endgültig über ihre Anträge an den Rat.

**Art. 85<sup>quinquies</sup> Erledigung**

<sup>1</sup> Der Rat berät den Antrag der Kommission.

<sup>2</sup> Bei Nichteintreten oder Ablehnung in der Schlussabstimmung ist das Verfahren beendet.

**4. Kapitel: Interpellation****Art. 86 Gegenstand**

Die Ratsmitglieder können schriftlich mit Interpellationen Aufschluss über Angelegenheiten der städtischen Verwaltung verlangen.

**Art. 87 Beantwortung und Diskussion<sup>43</sup>**

<sup>1</sup> Der Stadtrat beantwortet Interpellationen schriftlich innert vier Monaten nach ihrer Einreichung.

<sup>2</sup> Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens zwei Monate ist auf Ersuchen des Stadtrats möglich und durch den Rat zu beschliessen. Das Gesuch ist spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist einzureichen.

<sup>3</sup> Nach Vorliegen der Antwort findet im Rat eine Diskussion statt, bei welcher der oder dem Erstunterzeichneten zuerst das Wort erteilt wird.

**5. Kapitel: Anfragen****Art. 88 Gegenstand**

Die Ratsmitglieder können schriftlich mit Anfragen Aufschluss über Angelegenheiten der städtischen Verwaltung verlangen.

---

<sup>43</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

**Art. 89 Beantwortung<sup>44</sup>**

Anfragen werden vom Stadtrat innert dreier Monate nach ihrer Einreichung schriftlich beantwortet. Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.

**6. Kapitel: Beschlussantrag****Art. 90 Gegenstand<sup>45</sup>**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder können zu Geschäften, die im selbständigen Wirkungsbereich des Rats liegen, einen Beschlussantrag einreichen.

<sup>2</sup> Dazu zählen insbesondere:

- a. Organisation des Rats und seiner Organe,
- b. Aufträge an die Organe,
- c. Ausgaben des Rats,
- d. Resolutionen.

**Art. 91 Verfahren und Umsetzung<sup>46</sup>**

<sup>1</sup> Innert dreier Monate nach Einreichung verfasst das Büro eine Stellungnahme zum Beschlussantrag.

<sup>2</sup> Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens sechs Monate ist auf Ersuchen des Büros möglich und durch den Rat zu beschliessen.

<sup>3</sup> Der Rat beschliesst hierauf, ob dem Beschlussantrag zuzustimmen oder dieser abzulehnen sei.

<sup>4</sup> Enthält ein Beschlussantrag verschiedene Forderungen, kann über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

<sup>5</sup> Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, sorgt das Büro für dessen Umsetzung, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.

<sup>6</sup> Resolutionen bedürfen keiner Umsetzung.

---

<sup>44</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>45</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>46</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

**Fünfter Titel: Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz****Art. 92 Fraktionen<sup>47</sup>**

<sup>1</sup> Die Fraktionen befassen sich neben den Kommissionen mit der Prüfung der Geschäfte des Rats und unterbreiten Vorschläge für die durch den Rat vorzunehmenden Wahlen.

<sup>2</sup> Mindestens zwei Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

<sup>3</sup> Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

**Art. 93 Interfraktionelle Konferenz<sup>48</sup>**

<sup>1</sup> Die Interfraktionelle Konferenz befasst sich mit Wahlen, die vom Rat vorzunehmen sind. Sie ist bestrebt, dass für jedes Wahlgeschäft des Rats ein von sämtlichen Fraktionen mitgetragener Wahlvorschlag zustande kommt.

<sup>2</sup> Die Interfraktionelle Konferenz besteht aus einem Mitglied jeder Fraktion.

<sup>3</sup> Sie konstituiert sich selber.

<sup>4</sup> Sie bereitet insbesondere die durch den Rat zu treffenden Wahlen vor. Sie kann dem Rat mit einstimmigem Beschluss einen Wahlvorschlag unterbreiten.

**Sechster Titel: Schlussbestimmungen****Art. 94 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 12. Mai 2010 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Reglement über die allgemeine Fragestunde im Gemeinderat vom 17. Februar 2010 wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung Haushaltsführung mit Globalbudgets vom 3. November 2010 wird auf den 1. Mai 2013 gekündigt.

**Art. 95 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Vorstösse, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses eingereicht werden, werden nach altem Recht behandelt.

<sup>2</sup> Zu Postulaten, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses auf die Pendenzenliste nach Artikel 54 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 12. Mai 2010 gesetzt wurden, erstattet die zuständige Behörde innert zweier Jahre einen Ergänzungsbericht nach Artikel 83 Absatz 1.

---

<sup>47</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>48</sup> Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 7. September 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

**Art. 96 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.